

1. Grundsätzliche Informationen:

- Die Kurzaufenthalts- Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung gilt nur für den Kanton, der sie ausgestellt hat. Wird ein Kantonswechsel angestrebt, so muss dazu **im Voraus** eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons eingeholt werden.
- Für einen vorübergehenden Aufenthalt bis zu drei Monaten ist keine Bewilligung oder Anmeldung erforderlich. Für einen längeren Weiterbildungsaufenthalt im Kanton Schaffhausen (z.B. Studium oder Lehre) ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn damit eine Verlagerung des Lebensmittelpunktes verbunden ist. Wird der Lebensmittelpunkt im Herkunftskanton belassen (Wochenaufenthalter), ist lediglich ein Einverständnis zu beantragen.

2. Ablauf:

- Das Gesuch für einen Wohnsitzwechsel ist **vor dem Umzug in den Kanton Schaffhausen** beim Migrationsamt und Passbüro, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen einzureichen. Nach Erhalt der Bewilligung zum Kantonswechsel kann der Umzug in den Kanton Schaffhausen erfolgen. Nach erfolgtem Zuzug müssen sich die betreffenden Personen innerhalb von 14 Tagen nach Wohnsitznahme bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden.
- Wurde der Wohnort - **ohne entsprechendes vorgängiges Gesuch** - bereits in den Kanton Schaffhausen verlegt, hat sich die ausländische Person trotzdem ordentlich bei der zuständigen Einwohnerkontrolle anzumelden.

Die Anmeldung im Zuzugskanton erfolgt in diesem Fall stets unter dem Vorbehalt der definitiven Bewilligungserteilung im neuen Wohnsitzkanton.

3. Folgende Dokumente / Unterlagen sind mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:

➤ Jahresaufenthalter/innen (Aufenthaltsbewilligung B)

- Pass oder Identitätskarte (Kopie)
- Ausländerausweis (Kopie bzw. Original, wenn Gesuch erst nach Zuzug erfolgt)
- Arbeitsvertrag (Kopie)
- Bestätigungen über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten drei Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)
- Aktueller Strafregisterauszug
- Mietvertrag (falls schon vorher vorhanden)

➤ Niedergelassene (Niederlassungsbewilligung C)

- Pass oder Identitätskarte (Kopie)
- Ausländerausweis (Kopie bzw. Original, wenn Gesuch erst nach Zuzug erfolgt)
- Bestätigungen über allfällige Sozialleistungsbezüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre
- Aktueller Betreibungsregisterauszug für sämtliche bisherigen Wohnorte der letzten drei Jahre, nicht älter als ein Monat (bei Familienangehörigen von allen volljährigen Personen)
- Aktueller Strafregisterauszug
- Mietvertrag (falls schon vorher vorhanden)

Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Bei der Anmeldung auf der zuständigen Einwohnerkontrolle muss ein gültiges Ausweispapier vorgelegt werden.

Gesuchsbeilagen sind als gut lesbare Kopien beizulegen; für unverlangt eingesandte Originale kann keine Haftung übernommen werden.

Die Nachforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

Wer ohne erforderliche vorgängige Bewilligung den Wohnort in einen anderen Kanton verlegt, wird mit Busse bestraft (Art. 120 Abs. 1 lit. c AIG).